



DOKUMENTATIONSBERICHT

der Berliner Fachstelle
gegen Diskriminierung auf
dem Wohnungsmarkt

IMPRESSUM

© 2023

Herausgeberin

Fair mieten - Fair wohnen.

Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt

Arbeitsbereich Strategie + Vernetzung

UP19 Stadtforschung + Beratung GmbH

Projektbüro:

Geusenstraße 2

10317 Berlin

Konzeption und Bearbeitung:

Fanny Andernach

Alexander Thom

Redaktion

Dr. Christiane Droste

Layout

Diana Mittendorfer / Karoline Biermanski

Cover:

Ursula Breinl

Die Fachstelle wird gefördert von:



**Landesstelle
für Gleichbehandlung –
gegen Diskriminierung**

INHALT

1. Einleitung: Die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt	5
2. Dokumentation als Instrument der Antidiskriminierungsarbeit	6
2.1 Das Dokumentationssystem - ein Instrument der Antidiskriminierungsarbeit	6
2.2 Das Dokumentationssystem der Fachstelle: der Entwicklungsprozess	6
2.3 Zusammenarbeit mit anderen Berliner Kooperationspartner*innen	6
2.4 Aggregation	7
2.5 Datenschutz	7
3. Beratungsanfragen: Zahlen und Fakten	8
3.1 Entwicklung der Beratungsanfragen bis 2022	8
3.2 Typologie der Beratungsanfragen	
allgemeine Beratung, Meldung, Fallbetreuung	8
3.3 Soziodemographische Daten	9
4. Diskriminierungsmerkmale und Formen	12
4.1 AGG geschützte Diskriminierungsmerkmale und Nicht-AGG Merkmale	12
4.2 Mehrdimensionale Diskriminierung	19
4.3 Form der Diskriminierung	20
5. Diskriminierung auf dem Berliner Wohnungsmarkt	22
5.1 Verteilung der Beratungsanfragen auf Wohnungssuche und Wohnverhältnis	22
5.2 Verursacher*innen von Diskriminierung	22
5.3 Bezirke	23
5.4 Neue Fallkonstellation durch die Einführung des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)	24
6. Fallbetreuungen	26
6.1 Ziele der Betroffenen	26
6.2 Interventionen der Fachstelle	26
6.3 Ergebnisse/Abschlüsse	26
7. Fazit	29



DOKUMENTATIONSBERICHT

der Berliner Fachstelle
gegen Diskriminierung auf
dem Wohnungsmarkt

1. Einleitung: Die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt

Die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, Fair mieten – Fair wohnen, zielt darauf ab, die Vernetzung und Kooperation gegen Diskriminierung im Handlungsfeld Wohnen systematisch zu stärken und eine Kultur diskriminierungsarmer Vermietung in Berlin zu entwickeln. Dabei unterstützt, berät und begleitet sie Menschen, die Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt erfahren haben. Zusätzlich sucht die Fachstelle einen lebendigen Dialog mit Akteur*innen, die Politik entwickeln, Betroffene beraten oder Empowerment fördern. Die Arbeit der Fachstelle wird vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) legitimiert, in dessen Geltungs- und Anwendungsbereich der Wohnungsmarkt ausdrücklich gehört. Das AGG spricht im §2 Abs. 8 vom Zugang zur und von der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zu Verfügung stehen, einschließlich dem Wohnraum.

Die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, Fair mieten – Fair wohnen, wird getragen von der UP19 Stadtforschung + Beratung GmbH (UP19) und dem Türkischen Bund in Berlin und Brandenburg e. V. (TBB). Sie wird gefördert von der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung und der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung.

Strategie + Vernetzung

Der Arbeitsbereich Strategie + Vernetzung koordiniert die fachlichen und politischen Interventionen der Fachstelle, kooperiert mit verschiedenen Institutionen, Organisationen sowie Initiativen. Er ermöglicht Dialog und Vernetzung, um Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt zu bekämpfen. Dazu hat die Fachstelle außerdem einen Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie berät und unterstützt. Diese Art der Vernetzungsarbeit stärkt die Übernahme politischer Verantwortung im Handlungsfeld und die auf das Wohnen bezogene Antidiskriminierungsarbeit. Sie sensibilisiert die Wohnungswirtschaft, diskriminierungsarmen Zugang zu- und Nutzung von Wohnraum zu ermöglichen. Durch die kooperative Entwicklung des Leitbilds „[Berlin vermietet fair!](#)“ trägt die Fachstelle außerdem dazu bei, eine „Kultur fairen Vermietens“ zu fördern.

Beratung + Begleitung Betroffener

Das Beratungsteam der Fachstelle arbeitet überwiegend auf der Basis des AGG und in Berlin zusätzlich seit 2020 auch auf der Grundlage des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG), das Diskriminierungsfälle in der Interaktion mit der öffentlichen Hand behandelt. In der Regel werden nach einem ersten Kontakt per Telefon oder E-Mail persönliche Beratungsgespräche durchgeführt, auf Wunsch der Ratsuchenden auch anonym. Die Beratung bei der Fachstelle entspricht den Standards einer qualifizierten Antidiskriminierungsberatung im Sinne des Antidiskriminierungsverbands Deutschland (advd) und unterliegt daher bestimmten Prinzipien. Alle Beratungsgespräche werden vertraulich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt. Dabei hält sich die Fachstelle an qualifizierte Beratungsstandards¹ und handelt unabhängig sowie parteilich im Sinne der Betroffenen. Die Kommunikation ist den Betroffenen zugewandt.

Dies bedeutet, dass der ratsuchenden Person geglaubt wird, ohne ihre Erfahrungen zu relativieren oder Wahrnehmungen infrage zu stellen. Vertrauen ist für die Arbeit der Fachstelle grundlegend. Im Beratungsprozess, der über mehrere Monate oder Jahre hinweg andauern kann, gehört es zur Arbeit der Fachstelle Beschwerdebriefe zu verfassen, die ratsuchenden Personen zu Gesprächen mit der verursachenden Partei zu begleiten, oder auch bei Gerichtsterminen zu unterstützen. Der Empowerment-Ansatz der Fachstelle bedeutet, dass jede Aktivität eng mit den Betroffenen abgestimmt und abgesprochen wird.

¹ <https://www.antidiskriminierung.org/materialien/antidiskriminierungsberatung-in-der-praxis>

2. Dokumentation als Instrument der Antidiskriminierungsarbeit

2.1 Das Dokumentationssystem - ein Instrument der Antidiskriminierungsarbeit

Ein professionellen Standards entsprechendes, Fallmanagement und die nachvollziehbare Dokumentation sind Voraussetzungen für jede gute Praxis sozialer Beratung. Beides ist Voraussetzung für eine schlüssige, rechts-sichere und fachlich sowie politisch auswertbare Verfolgung von Diskriminierungsfällen. Die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt hat dafür ein onlinebasiertes Dokumentationssystem entwickelt. Das Dokumentationssystem ermöglicht, Beratungsanfragen systematisch zu dokumentieren und macht dabei typische Fallkonstellationen sichtbar. Die Dokumentation kann so ein berlinweites Bild von Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt präsentieren und zur Entwicklung von Strategien gegen Diskriminierung beitragen. Gut dokumentierte und anonymisierte Fälle bieten in der Aggregation eine Grundlage, über den Einzelfall hinaus eine fallübergreifende und zusammenfassende Öffentlichkeitsarbeit zu leisten sowie damit die fachpolitische Mobilisierung zu stärken.

Seit 2021 nutzt auch der Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) e.V. ein webgestütztes Falldokumentations-System. Von der Digitalisierung und damit einfacheren Auswertung vieler Fälle wird sich eine vereinfachte Kooperation, Auswertung und Verbesserung und Koordination der Beratungsarbeit versprochen.² Für die Berliner Registerstellen stellen die Jahresberichte mit statistischen Überblicken ein sehr zentrales Mittel der Öffentlichkeitsarbeit dar.³

2.2 Das Dokumentationssystem der Fachstelle: der Entwicklungsprozess

Das onlinebasierte Dokumentations-System der Fachstelle wurde von einem externen Software-Entwickler gebaut. Grundlage für die Konzeption waren eine Auswertung existierender Dokumentationssysteme, Expert*innen-Interviews im Team der Fachstelle und weitere von der Fachstelle geführte Interviews mit Expert*innen aus anderen Berliner Beratungsstellen. Das System ist abgestimmt auf die Bedürfnisse der Beratungsarbeit im Bereich Wohnen. Das System ist so aufgebaut, dass es kein statisches Programm ist, sondern fortlaufend weiterentwickelt werden kann. Der Fachstelle begegnen immer wieder neue Diskriminierungsformen bzw. -konstellationen. Dementsprechend entstehen neue Interventionsmöglichkeiten, die eine ständige Evaluation und Weiterentwicklung benötigen. Die Fachstelle ist dazu fortlaufend im Austausch mit Kolleg*innen und beteiligt sich an wissenschaftlichen Studien zum Thema, wie z.B. der Studie „Mindeststandards zur Dokumentation von Antidiskriminierungsberatung“ des DeZIM-Institut im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS).⁴

2.3 Zusammenarbeit mit anderen Berliner Kooperationspartner*innen

Das Dokumentationssystem wurden so konzipiert, dass nicht nur die Fachstelle ihre eigenen Beratungsanfragen dokumentiert und auswertet, sondern auch die externen Beratungsstellen ihre Beratungsanfragen im Bereich Wohnen über einen Gastzugang selbstständig einpflegen können, und bei der Auswertung berücksichtigt werden. Als Open-Source-Software kann das Dokumentationssystem auch von anderen Beratungsstellen genutzt und angepasst werden (siehe S. 29 Abschnitt im Fazit zu Open Source)

Die Fachstelle ist überzeugt, dass eine gemeinsame Dokumentation eine kontinuierliche Vernetzung, eine Verbesserung der Beratungsqualität, eine zielsichere und differenzierte Politikberatung sowie Möglichkeiten für Kooperationen bei der Fallbetreuung fördert.

Da jedoch die meisten Kooperationspartner*innen ihren Arbeitsschwerpunkt nicht auf dem Wohnungsmarkt haben, sondern meist in verschiedenen Lebensbereichen, hat die Testphase außerdem gezeigt, dass das selbstständige Eintragen von Fällen einen erheblicheren Mehraufwand für die Kooperationspartner*innen bedeutet.

² <https://www.antidiskriminierung.org/saas>

³ <https://www.berliner-register.de/artikel/brosch%C3%BCre-jahresbericht-2021-erschiene-411//>

⁴ Siehe: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/forschungsprojekte/DE/Studie_MindSt_z_Doku_AD_BeschwDaten_lfd.html.

Aus diesem Grund entschied die Fachstelle nach der Auswertung der Pilotphase, die Beratungsanfragen bei den Kooperationspartner*innen über ein Formular oder persönlich im Gespräch abzufragen und anschließend in das Dokumentationssystem der Fachstelle selbstständig einzutragen. Durch die Auswertung im Gespräch kann sichergestellt werden, dass die dabei dokumentierten Fälle und Eintragungen mit unseren Standards der Dokumentation übereinstimmen. Zurzeit beteiligen sich an dem Dokumentationssystem:

- die Antidiskriminierungsberatung Alter, Behinderung, Chronische Erkrankung, Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e. V.,
- die Schwulenberatung Berlin gGmbH,
- das Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit (ein Projekt von Inssan e.V.),
- Amaro Foro e.V.,
- ein Register zur Erfassung von diskriminierenden Vorfällen in Berlin, die Berliner Registerstellen,
- und asap e.V. (abusive structures aren't private), eine Wohnungsvermittlung für gewaltbetroffene Frauen* (ehem. Hestia e. V.).

2.4 Aggregation

Das Dokumentationssystem der Fachstelle zielt mit seinen Aggregationen, die direkt als Diagramme dargestellt werden, auf eine schnelle und einfache strategische Nutzung der Daten ab. Diagramme können entweder anhand von Daten, die von allen Beratungsstellen eingetragen wurden oder auch nur aus den fachstelleninternen Daten erstellt werden. Aggregiert werden sie automatisch zum Ersten eines jeden Monats. Insgesamt gibt es 36 Aggregationsoptionen, entsprechend der Abfragemaske im System. Die Aggregation ist im Hinblick auf den Datenschutz unbedenklich, da die hier gezeigten Muster, Konstellationen oder Merkmale nicht auf einzelne Personen zurückgeführt werden können. Indem mit den Diagrammen Muster und Konstellationen von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt besser visualisiert werden können, als durch bloße tabellarische statistische Dokumentation, sind die Aggregationen ein wichtiges Instrument für gezielte politische und Öffentlichkeitsarbeit der Fachstelle.

2.5 Datenschutz

Die meisten Beratungsanfragen, die in das Dokumentationssystem eingetragen werden, werden ohne das Einfügen von personenbezogenen Daten gespeichert. Das Dokumentationssystem erhebt personenbezogene Daten nur für den Zweck der Fallbetreuung. Bei einer Fallbetreuung handelt es sich um einen komplexen Beratungsprozess (siehe dazu auch Kapitel 4. 2), bei dem die Fachstelle auf das Speichern von personenbezogenen Daten angewiesen ist, um den Fall kontinuierlich weiterbearbeiten zu können, wie z. B. das Verfassen von Diskriminierungsbeschwerden. Diese Daten können nur von Mitarbeiter*innen der Fachstelle eingesehen werden, die per Arbeitsvertrag explizit zum Datenschutz verpflichtet sind. Für das Speichern von personenbezogenen Daten holt sich die Fachstelle eine Einverständniserklärung der ratsuchenden Person ein. Der Server, auf dem die Daten des Dokumentationssystems gespeichert werden, ist in Deutschland und die Fachstelle hat mit den Dienstleistern einen DSGVO-konformen Datenverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

3. Beratungsanfragen: Zahlen und Fakten

3.1 Entwicklung der Beratungsanfragen bis 2022

Aufgenommen hat die Fachstelle ihre Arbeit im Juli 2017 und obwohl das Dokumentationssystem der Fachstelle erst im November 2019 fertiggestellt wurde, hat die Fachstelle alle Beratungsanfragen rückwirkend eingetragen. Demnach ist es heute möglich, auf Beratungsanfragen von Beginn der Arbeit 2017 bis Ende 2022 zu blicken. Hier muss berücksichtigt werden, dass die Fachstelle in den ersten zwei Jahren noch sehr viel weniger bekannt war, als sie es heute ist. Demnach sollten die Zahlen nicht so interpretiert werden, dass über die Jahre die Diskriminierungen zugenommen haben, wohl aber die Beratungsanfragen bei der Fachstelle. Das schließt nicht aus, dass auch die Diskriminierungsfälle in der Stadt insgesamt zugenommen haben. Aus dem Beratungsalltag ist bekannt, dass die Dunkelziffer viel größer sein kann als die Zahl der Beratungsanfragen, da viele Vorfälle nicht gemeldet werden.⁵

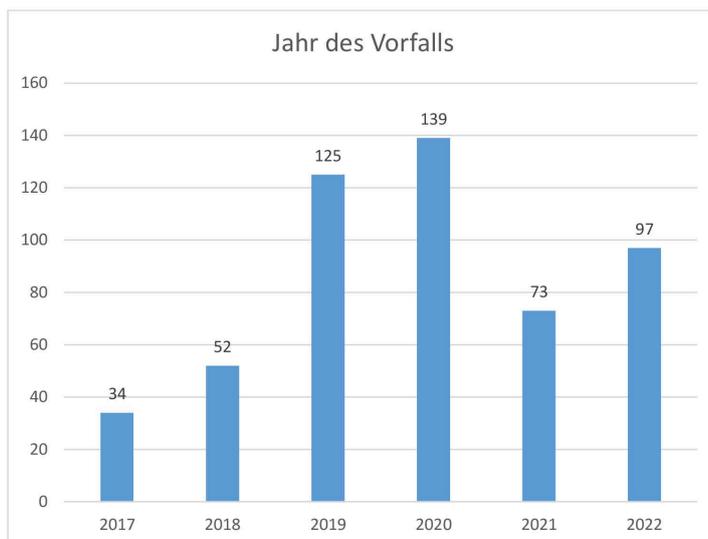


Abb. 1: Grundgesamtheit (N) = 520 (Meldung, Fallbetreuung), Merkmalsausprägung (n) = 520, © für alle Abbildungen im Bericht FMFW

Für alle Diagramme wird angegeben, wie viele Eintragungen (N) zugrunde liegen, hier sind das alle dokumentierten Meldungen und Fallbetreuungen im Zeitraum und wie oft zur Auswahl stehende Merkmale im Dokumentationssystem angekreuzt wurden (n). Hier sind beide Zahlen gleich, es ist keine Mehrfachauswahl möglich, da es sich immer um eine Meldung, oder Fallbetreuung und nie beides handelt.

Bis 2020 stieg die Anzahl der Meldungen und Fallbetreuungen auf knapp 150 pro Jahr an. Allgemeine Beratungen, die auf keine konkrete Diskriminierung nach zurückgehen sondern sich beispielsweise aufgrund einer langen und erfolglosen Wohnungssuche bei der Fachstelle melden werden hier nicht aufgenommen. 2021 reduzierte sich die Zahl der Meldungen und Fallbetreuungen auf 83, hier ist zu vermuten, dass die Corona-Pandemie den Zugang zur Beratung erschwert hat. Mit 125 Meldungen und Betreuungen 2022 haben wieder mehr Ratsuchende den Kontakt zur Beratung gefunden.

3.2 Typologie der Beratungsanfragen (allgemeine Beratung, Meldung, Fallbetreuung)

Wird eine Beratungsanfrage ins Dokumentationssystem eingepflegt, gibt es drei verschiedene Anfragetypen, zwischen denen die beratende Person die passende Variante auswählt. Das System unterscheidet zwischen einer allgemeinen Beratung, der Meldung und einer Fallbetreuung.

Allgemeine Beratung

⁵ Diese Annahme wird auch bestätigt von Ergebnissen anonymer Umfragen, wie z. B der repräsentativen Bevölkerungsumfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus dem Jahr 2019. Siehe dazu: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/umfrage_rass_diskr_auf_dem_wohnungsmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Allgemeine Beratungen umfassen Anfragen, bei denen es sich nicht um eine konkrete wahrgenommene Diskriminierung handelt. Ratsuchende bitten um Hilfe bei der Wohnungssuche oder erfragen allgemeine Informationen zum AGG. Diese Anfragen werden dokumentiert, da sie einen erheblichen Arbeitsaufwand der Fachstelle darstellen.

Meldung

Meldungen sind wahrgenommene Diskriminierungsvorfälle, die der jeweiligen Beratungsstelle geschildert wurden, aber auf Wunsch der ratsuchenden Person nicht weiterbearbeitet wurden im Sinne einer Fallbetreuung. Die von externen Beratungsstellen an die Fachstelle herangetragenen Fälle werden alle als Meldung eingetragen, um eine anonymisierte Darstellung gewährleisten zu können.

Fallbetreuung

Die Fallbetreuung unterscheidet sich von den anderen beiden Vorgangstypen durch die Protokollierung des Verlaufs des Falles, aber auch durch die Dokumentation der Schritte, die von Seiten der Beratung unternommen werden, um gegen die Diskriminierung vorzugehen. Hier geht es auch darum, die Ziele der Betroffenen Person darzustellen. Einschlägige Rechtsbereiche des Falls, wie auch die Klagefrist, werden bei der Fallbetreuung festgehalten, um die Ratsuchenden ggf. auf eine rechtzeitige Klageerhebung aufmerksam zu machen.

Bis Ende 2022 wurden im Dokumentationssystem 305 allgemeine Beratungen, 251 Meldungen und 269 Fallbetreuungen dokumentiert. Am häufigsten wurde der Vorgangstyp „allgemeine Beratung“ eingetragen.

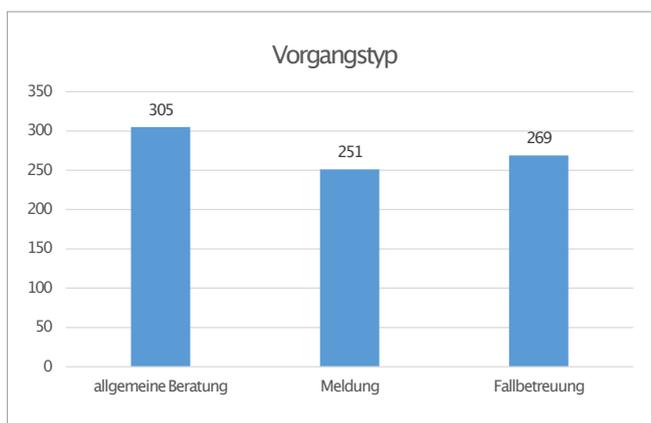


Abb. 2: Grundgesamtheit (N) = 825 (Allgemeine Beratung, Meldung, Fallbetreuung), Merkmalsausprägung (n) = 825

3.3 Soziodemographische Daten

Da das Sammeln soziodemographischer Daten im Kontext sensibler Situationen wie Diskriminierungserfahrungen kritisch ist und das Vertrauensverhältnis zu den zu beratenden Personen gefährden kann, werden diese Daten nicht bewusst abgefragt, sondern lediglich vermerkt, wenn sie während der Beratung von der ratsuchenden Person selber vorgetragen werden, oder für den Fall eine konkrete Rolle spielen. Die Fachstelle nimmt keine Vermutungen vor während der Dokumentation, es wird das dokumentiert, was Ratsuchende über sich selbst preisgeben, es findet keine Fremdzuschreibung statt. Werden die Daten nicht angesprochen, wird das unter „keine Angabe“ vermerkt. Das führt in der Aggregation dazu, dass die Angaben zu den soziodemographischen Daten nicht repräsentativ für alle Ratsuchenden sind. In jeder Beratung alle Daten abzufragen steht in manchen Fällen dem Ziel entgegen eine vertrauensvolle Beratungssituation zu schaffen und ist daher kein primäres Ziel. Trotzdem helfen sie der Fachstelle, ihre Öffentlichkeitsarbeit dementsprechend anzupassen.

Betroffen, unbeteiligt, beschuldigt

Neben betroffenen Personen, kommen in die Beratung auch unbeteiligte Personen und „beschuldigte“ Personen. Unbeteiligte Personen sind zum Beispiel Freund*innen, Zeug*innen oder auch ehrenamtliche oder hauptberufliche Betreuer*innen, die entweder eine betroffene Person konkret unterstützen und sich erst einmal informieren möchten oder auch Personen, die von einer diskriminierenden Situation Kenntnis bekommen haben und sich bei

der Beratungsstelle zu diesem bestimmten Sachverhalt beraten lassen wollen. „Beschuldigte“ Personen wiederum können zum Beispiel Verursacher*innen sein, die sich zu bestimmten Sachverhalten beraten lassen wollen. Die Daten zeigen, dass die Kontaktaufnahme am häufigsten durch die betroffene Person selber passiert, und an zweiter Stelle durch eine unbeteiligte Person.

Besonders zu Beginn der Tätigkeit der Fachstelle waren es oft ehrenamtliche Unterstützer*innen von Geflüchteten, die angefragt und begleitet haben. Für die Fachstelle ist es ein gutes Zeichen, dass zunehmend auch Betroffene mit Fluchterfahrung persönlich zur Beratung kommen. Eine Voraussetzung dafür ist ein mehrsprachiges Beratungsangebot.

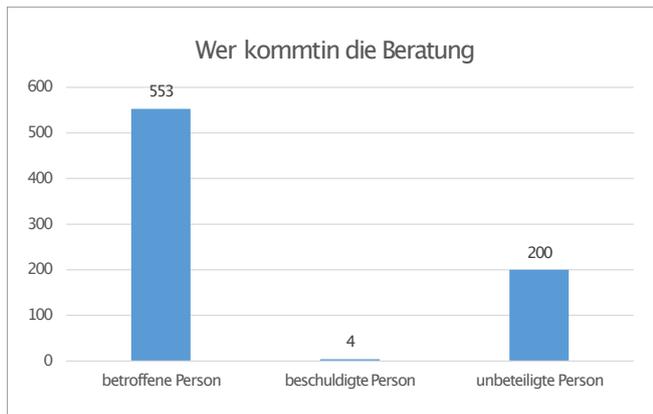


Abb. 3: Grundgesamtheit (N) = 825 (Allgemeine Beratung, Meldung, Fallbetreuung), Merkmalsausprägung (n) = 757

Geschlecht und Alter

Weiter zeigen die Daten zur ratsuchenden Person, dass bisher das Geschlechterverhältnis zwischen Männern und Frauen in der Beratung fast ausgeglichen ist. Personen, die sich nicht einem dieser beiden Geschlechter zuordnen, sind mit sechs Eintragungen sehr viel seltener vertreten. Diese Geschlechterverteilung ist kein direktes Abbild der Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt, sondern spiegelt auch wieder, wer Zugang zu Beratung findet. Es ist auch Ergebnis anderer Ungleichheiten, da bspw. die oft von Diskriminierung betroffene Gruppe der Geflüchteten einen überproportionalen Anteil von Männern aufweist.

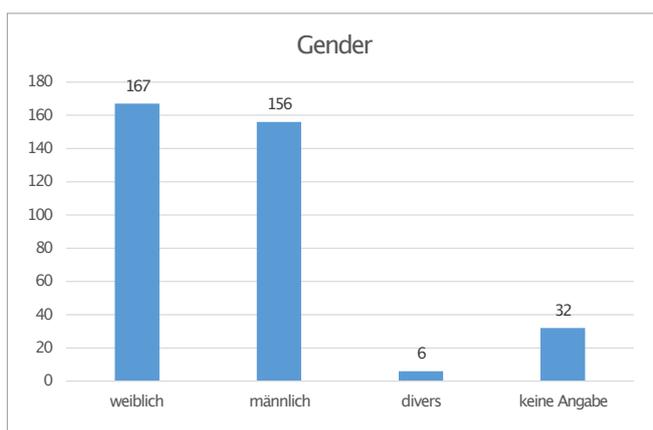


Abb. 4: Grundgesamtheit (N) = 520 (Meldung, Fallbetreuung), Merkmalsausprägung (n) = 361

Ähnliches gilt für die Altersverteilung unter den Ratsuchenden: Die meisten ratsuchenden Personen sind zwischen 18 – 35 Jahren, aber auch viele über 35-Jahre alt, kommen in die Beratung. Dass die jüngste Altersgruppe am stärksten vertreten ist, hängt auch mit der Wohnmobilität zusammen. Jüngere Menschen ziehen öfter um, laufen daher auch öfter Gefahr bei der Wohnungssuche diskriminiert zu werden. Doch heißt dies in der Arbeit der Fachstelle nicht, dass die über 60-jährigen, weil nur mit 15 Fällen oder Meldungen vertreten, kaum von Diskriminierung betroffen sind.

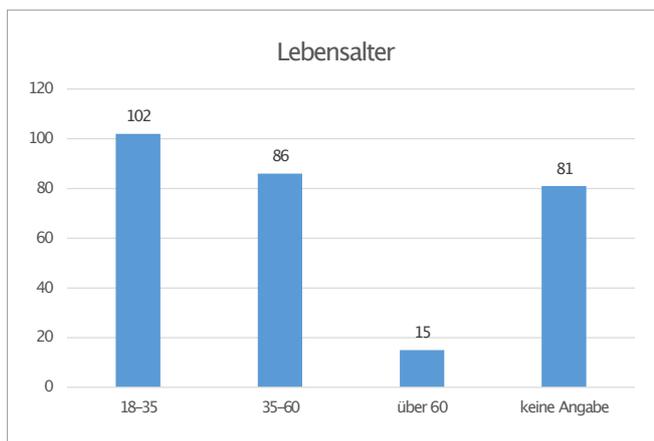


Abb. 5: Grundgesamtheit (N) = 520 (Meldung, Fallbetreuung), Merkmalsausprägung (n) = 284

Wer sucht die Beratung nicht auf?

Für die Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit und die Reichweite der Arbeit der Fachstelle ist auch die Frage relevant, wer nicht in die Beratung kommt. So zeigt sich in dem Diagramm zur Geschlechterverteilung, dass Personen außerhalb der zwei Geschlechter männlich und weiblich, wenig in die Beratung kommen, auch wenn wir im Austausch mit Expert*innen zum Thema, bspw. in unserem ersten Fachdialog „Queer Wohnen“ wissen, dass das Diskriminierungsrisiko in der Gruppe höher ist.

Auch Menschen die nach dem Strafvollzug eine Wohnung suchen, sind immer wieder Diskriminierung ausgesetzt und trotzdem hat die Fachstelle hier noch keine Fälle dokumentieren können. Siehe dazu die Broschüre „[Wohnen nach dem Strafvollzug](#)“, welche die Fachstelle gemeinsam mit dem AWO Landesverband Berlin e. V. erstellt hat.

Die Aggregationen und sich darin offenbarende Leerstellen in der Reichweite der Fachstelle werden genutzt um nachzusteuern über Fachdialoge und Kooperationen. In anderen Fällen gibt es für das Themengebiet bekannte Beratungsstellen, die anstelle der Fachstelle genutzt, werden. Einige häufig von Diskriminierung betroffene Gruppen, wie z. B. von antiasiatischem Rassismus Betroffene, wie der antiasiatische Rassismus sind bisher mit weniger Fällen bei der Beratung vertreten aber trotzdem ein Feld zukünftiger strategischer Arbeit der Fachstelle, da vermutlich unterrepräsentiert.

4. Diskriminierungsmerkmale und Formen

4.1 AGG geschützte Diskriminierungsmerkmale und Nicht-AGG Merkmale

Das AGG enthält in § 1 eine Auflistung der gesetzlich anerkannten Diskriminierungsmerkmale. Demnach sind „[...] Benachteiligungen aus Gründen der Rasse⁶ oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“ Auch assoziierte Merkmale werden damit abgedeckt, wie beispielsweise sexuelle Orientierung als assoziiertes Merkmal der sexuellen Identität oder Sprache⁷ als assoziiertes Merkmal der ethnischen Herkunft. Darüber hinaus benennt das Dokumentationssystem der Fachstelle einzelne Merkmale, wie zum Beispiel die soziale Lage, da gerade auf dem Wohnungsmarkt auch im AGG nicht genannte – und somit vom AGG nicht geschützte – Merkmale bzw. Zuschreibungen zu Diskriminierung führen können. Kinderzahl, Einkommenssituation, Haushaltsgröße, oder eine (vormalige) Wohnungslosigkeit können zum Ausschluss aus dem Kreis der Bewerbenden führen.

Bei Betrachtung der Daten muss einerseits berücksichtigt werden, dass das Diskriminierungsmerkmal Auskunft über die Zuschreibungsprozesse, die der Diskriminierung zugrunde liegen, gibt. Eine Diskriminierung muss aber nicht aufgrund eines Merkmals der diskriminierten Person erfolgt sein, sondern dieses Merkmal – welches nicht tatsächlich vorhanden sein muss, sondern auch nur zugeschrieben sein kann – ist der Anknüpfungspunkt, entlang dessen die Diskriminierung erfolgt. Andererseits muss berücksichtigt werden, dass immer die Möglichkeit der Mehrfachauswahl besteht, und beratende Personen im Zweifel lieber zwei Merkmale ankreuzen, wenn nicht ganz eindeutig ist, aufgrund welchen (zugeschrieben) Merkmals die Diskriminierung stattgefunden hat. Diskriminierungen finden außerdem häufig nicht nur aufgrund eines Merkmals oder der Zuschreibung von Merkmalen statt. Diskriminierung ist häufig intersektional (siehe dazu Punkt 2).

Im Schnitt wurden für jede Meldung oder Fallbetreuung fünf relevante Diskriminierungsmerkmale eingetragen. Der Effekt der Mehrfachnennung wird in der Rubrik der rassistischen Diskriminierung besonders deutlich, da die Diskriminierung aufgrund einer (zugeschriebenen) Herkunft oft andere Merkmale, wie einen nicht deutsch gelesenen Namen, oder die Sprache als Ausgangspunkt der Diskriminierung nutzt.

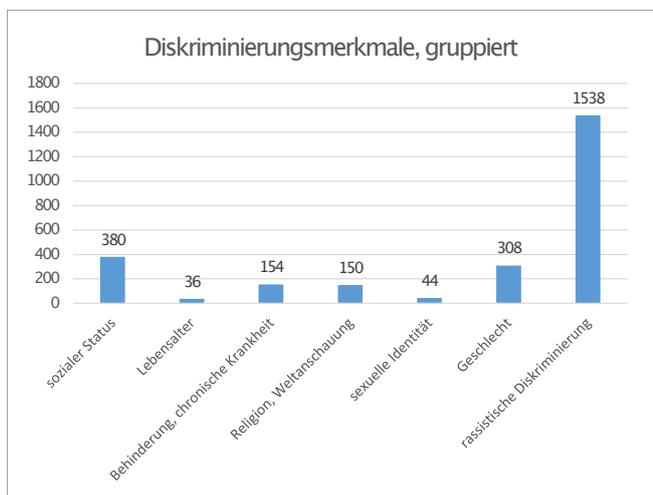


Abb. 6: Grundgesamtheit (N) = 520 (Meldung, Fallbetreuung), Merkmalsausprägung (n) = 2610

Das Verhältnis von fünf zu eins bei rassistischen Diskriminierung gegenüber Diskriminierungen in der Kategorie sozialer Status oder Geschlecht geht teilweise auf diese Mehrfachnennungen zurück. Gleichwohl sind

⁶ Die Fachstelle bewertet die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in Gesetzestexten und internationalen Menschenrechtsdokumenten als problematisch und sucht ihn in eigenen Darstellungen zu vermeiden. Vgl. Cremer (2010): Ein Grundgesetz ohne Rasse. Policy Paper No. 16. Hrsg. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin.

⁷ Da bisher kein Wohnungsmarkt bezogenes Gerichtsurteil existiert, in dem die Sprache als assoziiertes Merkmal der ethnischen Herkunft benannt wird, empfiehlt die Fachstelle, die „Sprache“ in den Katalog der Diskriminierungsgründe in § 1 AGG aufzunehmen, besonders da diese Form der Ausgrenzung nicht immer auch im Kontext einer ethnischen Zugehörigkeit bzw. Zuschreibung stattfindet. Siehe hierzu auch: https://www.bug-ev.org/fileadmin/user_upload/AGG_Novellierung_alle_Dokumente.pdf S. 12f.

rassistische Diskriminierungen der Grund aus dem Ratsuchende am häufigsten die Beratung aufsuchen.

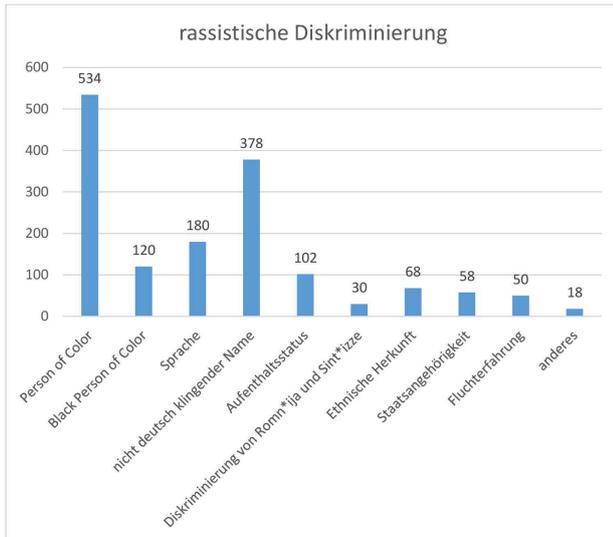


Abb. 7: Grundgesamtheit (N) = 520 (Meldung, Fallbetreuung), Merkmalsausprägung (n) = 1538

Im Detail zeigen die Daten zu Diskriminierung/ethnischer Herkunft, dass neben dem Merkmal „Person of Color“ viele Menschen ihren „nicht Deutsch klingenden Namen“ oder die Sprache als Diskriminierungsmerkmale benennen. Mangelhafte oder nicht vorhandene deutsche Sprachkenntnisse werden z.B. immer wieder als Grund herangezogen, um Geflüchteten keine Wohnungen zu vermieten. Auch eine ablehnende Haltung gegenüber Rom*nija und Sint*izze ist in Berlin keine Seltenheit. Vermieter*innen wollen ihnen keine Wohnungen vermieten, Nachbarn*innen reagieren mit Ablehnung. Das Fallbeispiel aus der Beratungsarbeit von Amaro Foro e.V. zeigt, dass selbst wenn als Romn*nija gelesene Menschen eine Wohnung gefunden haben, sie oft immer noch nicht in einem sicheren Wohnverhältnis sind. Sie müssen immer damit rechnen, dass sie von Nachbar*innen oder (wie in diesem Fall) Vermieter*innen belästigt, beleidigt oder bedroht werden.

Ein Fallbeispiel

von Amro Foro e. V. dokumentiert durch die Dosta-Dokumentationsstelle Antiziganismus
AMARO FORO E. V.

Tatbestand

Eine Frau fühlt sich von ihrer Vermieterin bedrängt, die ein Büro im gleichen Gebäude hat. Die Vermieterin kommt oft unangekündigt in die Wohnung. Aktuell gibt es Pläne, die Wohnungen im Haus zu renovieren. Alle Mieter*innen haben eine der renovierten Wohnungen im Haus erhalten, nur der Frau wurde der Mietvertrag gekündigt. Die Gründe wirken fadenscheinig und die Frau geht anwaltlich und mit Unterstützung des Mietervereins gegen die Kündigung vor. In einem früheren Gespräch sei das Z-Wort gefallen, berichtet eine Nachbarin, die die Frau zu wichtigen Terminen begleitet. Ein anderes Paar, das früher in dem Haus gewohnt habe, sei aus dem Mietverhältnis geklagt worden.

Einschätzung der Beratungsstelle

In diesem Fallbeispiel zeigen sich mehrere Mechanismen von Antiziganismus auf dem Wohnungsmarkt. Die betroffene Frau wurde zu Unrecht von ihrer Vermieterin gekündigt, wogegen sie derzeit rechtlich vorgeht. Hier soll eine als Romn gelesene Frau aus dem Wohnungsmarkt ausgeschlossen werden und zudem wird auch bekannt, dass die Vermieterin die rassistische Fremdbezeichnung benutzt.

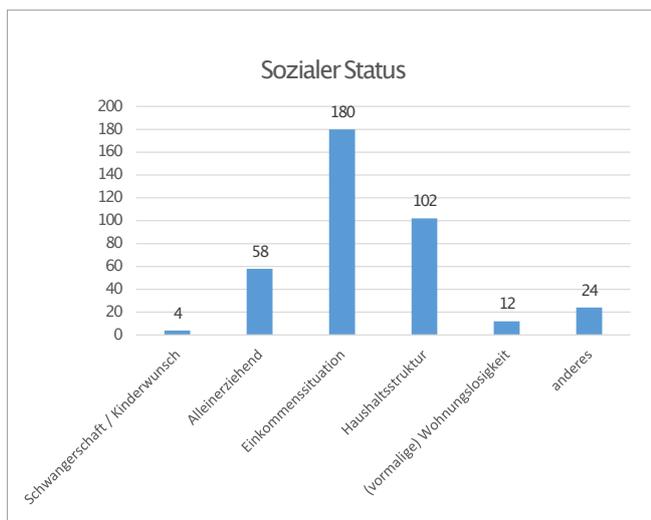


Abb. 8: Grundgesamtheit (N) = 520 (Meldung, Fallbetreuung), Merkmalsausprägung (n) = 380

Am zweithäufigsten werden Menschen auf dem Wohnungsmarkt aufgrund ihres sozialen Status diskriminiert. Ein Blick auf internationale Menschenrechtskonventionen zeigt, dass die Beschränkung auf die im AGG aufgeführten sechs Diskriminierungsmerkmale nicht abschließend sein sollte. So wird in der Europäischen Grundrechtecharta explizit auch das Merkmal der „sozialen Herkunft“ (Art. 21 GRC) genannt. Das Dokumentationssystem zeigt, dass eine Erweiterung der in § 1 AGG genannten Schutzgründe zwingend notwendig ist. Viele Menschen bekommen gar nicht erst Möglichkeit, eine Wohnung zu besichtigen, da ihnen bereits nach Sichtung ihrer Unterlagen mitgeteilt wird, dass der/die Vermieter*in nicht mit dem Jobcenter zusammenarbeitet. Auch Alleinerziehende haben es besonders schwer auf dem Wohnungsmarkt. Alleinerziehende werden allerdings selten offen diskriminiert. Vielmehr werden ihre Lebensumstände mitunter als Belastung für Nachbar*innen oder Vermietende empfunden. Häufig fungieren die knappen ökonomischen Ressourcen und die damit einhergehende Möglichkeit des Mietrückstands oder -ausfalls, teilweise aber auch die Abweichung von der normierten heterosexuellen Kernfamilie, als Diskriminierungsgründe. Siehe zu diesem Thema die Broschüre „Diskriminierung Alleinerziehender auf dem Wohnungsmarkt“⁸, die von der Fachstelle in Kooperation mit dem AWO Landesverband Berlin e. V. und dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Berlin e. V. (VAMV) erarbeitet wurde.

Dass die meisten Eintragungen in dieser Rubrik unter „Einkommenssituation“ sind, betont einmal mehr, dass nur bezahlbarer Wohnraum den hier Betroffenen hilft. Dahinter kommen die Merkmale „Haushaltsstruktur“ und „Alleinerziehend“, wobei sich letztere teilweise überschneiden. Unter Haushaltsstruktur fällt auch die Ablehnung einer Wohngemeinschaft, die keine Familie ist, oder wenn Familien abgelehnt werden, weil die Wohnung zu klein wäre.

⁸ https://fairmieten-fairwohnen.de/wp-content/uploads/2021/11/FMFV_Broschuere_Alleinerziehende_digital.pdf

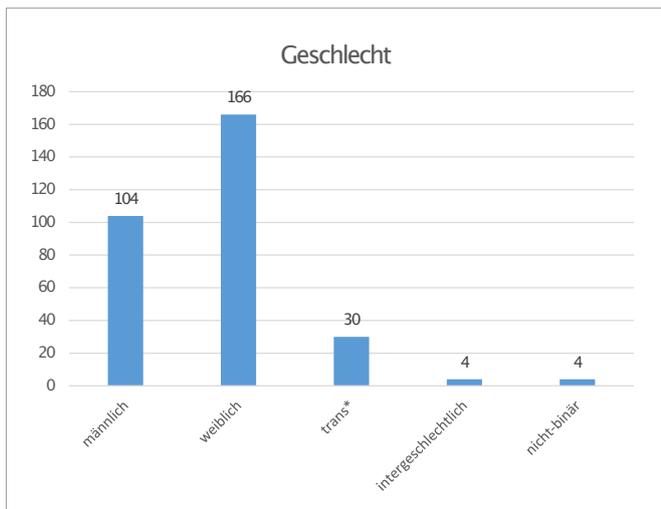


Abb. 9: Grundgesamtheit (N) = 520 (Meldung, Fallbetreuung), Merkmalsausprägung (n) = 308

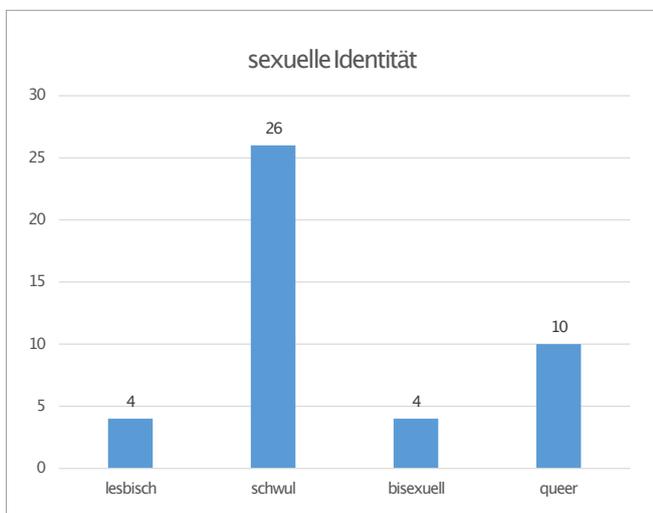


Abb. 10: Grundgesamtheit (N) = 520 (Meldung, Fallbetreuung), Merkmalsausprägung (n) = 44

Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Identität sind rechtlich durch das AGG § 1 geschützt. Frauen und Männer, trans* und inter* geschlechtliche Personen sind somit aufgrund des Merkmals Geschlecht vor Diskriminierung geschützt und homo- sowie bisexuelle Menschen aufgrund der sexuellen Identität. In der Beratungsarbeit der Fachstelle tritt eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts häufig intersektional auf. Informationen zu Problemlagen von LSBTIQ* Personen auf dem Wohnungsmarkt und wie diese zu bekämpfen sind, beschreibt die Broschüre „Queer Wohnen Berlin – diskriminierungsfreie Zugänge fördern, vielfältige Wohnformen sichern“⁹, welche die Fachstelle in Kooperation mit dem Projekt „Neustart“ des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg (HVD) erstellt hat.

⁹ https://fairmieten-fairwohnen.de/wp-content/uploads/2021/11/FMFW_Broschuere-Queer-Wohnen-Diskriminierungsfreie-Zugaenge-foerdern-vielfaeltige-Wohnformen-sichern.pdf

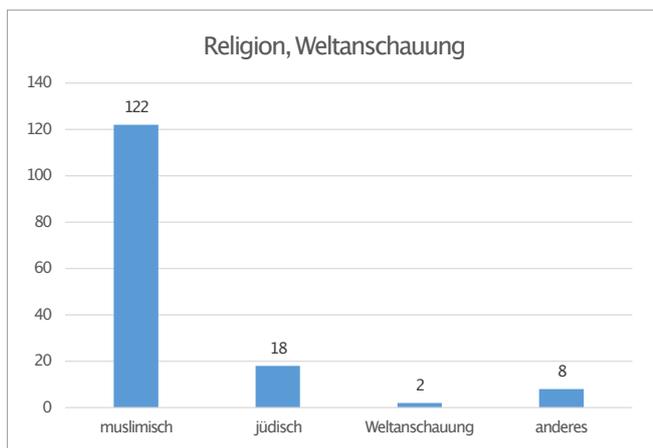


Abb. 11: Grundgesamtheit (N) = 520 (Meldung, Fallbetreuung), Merkmalsausprägung (n) = 150

Im AGG werden Religion und Weltanschauung gemeinsam genannt und geschützt. Im Dokumentationssystem können verschiedene Religionen ausgewählt werden. Wie in den anderen Kategorien können auch hier weitere Kategorien, bspw. zur Weltanschauung ergänzen, wenn sie relevante Fallzahlen generieren.

Offensichtlich ist, dass der (zugeschriebene) muslimische Glaube mit großem Abstand am häufigsten als Diskriminierungsmerkmal eingetragen wurde. Wie solche Diskriminierungen ablaufen können wird im folgenden Fallbeispiel dargestellt. Die häufige Nennung hat neben guter Vernetzung in diese Betroffenengruppe auch damit zu tun, dass es hier oft durch äußere Eindrücke zur Zuschreibung kommt. Dies erfolgt bei anderen religiösen Einstellungen etwas. Auch hier versuchen wir über die 2022 gestartete Kooperation mit OFEK e. V. den Bereich antisemitischer Diskriminierung besser auszuleuchten um Leerstellen in den Aggregationen zu vermeiden.

Ein Fallbeispiel des Netzwerkes gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit INSSAN E. V.

Tatbestand

Bei einem Besichtigungstermin für eine 3-Zimmer Wohnung wurde eine gläubige Muslimin, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch trägt, von der Maklerin desinteressiert und abfällig behandelt. Die Frau wurde begleitet von ihrem 2-jährigen Sohn und ihrem Mann. Die Maklerin vermerkte außerdem, dass sie bei dem Deutsch klingenden Namen eine andere Familie erwartet hätte und daher gerade einen „Kulturschock“ erlebe. Der anderen anwesenden Familie war die Maklerin auffällig nett und sehr interessiert gegenüber.

Im Anschluss an den Besichtigungstermin schickte die Ratsuchende Person eine E-Mail mit ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen und schilderte ihr persönliches Empfinden bezüglich des Verhaltens der Maklerin am Besichtigungstag. Diese E-Mail blieb unbeantwortet und erst nach mehrmaligem Erinnern erhielt sie die Auskunft, dass die Wohnung nicht mehr zur Verfügung stünde.

Einschätzung der Beratungsstelle

Der vorgetragene Sachverhalt deutet darauf hin, dass die ratsuchende Person die Wohnung nicht bekommen hat aufgrund ihrer (zugeschriebenen) ethnischen Herkunft und/oder Religionszugehörigkeit. Das Verhalten der Maklerin bei der Wohnungsbesichtigung lasse den Schluss zu, dass die Familie nicht zu einer in Frage kommenden Zielgruppe gehört, obwohl sie keine vollständige Bewerbungsmappe abgegeben und die sachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Durch das AGG geschützt ist ebenfalls das Diskriminierungsmerkmal Behinderung. Die fehlende Nennung chronischer Erkrankungen im AGG gilt als Schutzlücke des AGG, wurde aber in der Rechtsanwendung teilweise

im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention als Behinderungen ausgelegt, um Schutz nach dem AGG durchzusetzen.¹⁰ Im Dokumentationssystem kann ausgewählt werden, zwischen chronischer Krankheit (z.B. HIV, Migräne, Diabetes mellitus, Asthma, etc.), körperlicher Behinderung und psychischer Erkrankung. Am meisten Beratungsanfragen erreichen die Fachstelle mit Bezug zum Merkmal körperliche Behinderung. Auch hier beobachtet die Fachstelle häufig intersektionale Fallkonstellationen. Am Berliner Wohnungsmarkt werden z.B. häufig Menschen mit einer Behinderung und mit geringem Einkommen diskriminiert. Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen ist es oft die Wohnungssuche, die die größte Barriere darstellt. Wer psychisch erkrankt ist unter Umständen auch auf soziale Transferleistungen angewiesen und hat es dadurch noch schwerer, eine Wohnung anzumieten: Denn wer seine Miete nicht aus einem eigenem Einkommen finanziert, wird zu Teilen noch immer als finanziell unzuverlässig diskriminiert. Siehe dazu die Broschüre „Wohnen – barrierefrei und selbstbestimmt“¹¹ der Fachstelle.

Hier zeigt sich auch, wie wichtig die Beachtung der nicht zur Meldung gebrachten Fälle ist, denn wo es nicht die Möglichkeit gibt, sich auf eine Wohnung zu bewerben kann auch keine konkrete Diskriminierung gemeldet werde. Der Mangel an (bezahlbaren) barrierefreien Wohnungen ist so groß, dass hier von einer strukturellen Diskriminierung gesprochen werden muss. Denn schon in der (nicht konsequent) verfolgten Zielstellung für Neubauten ist dieser Mangel angelegt.

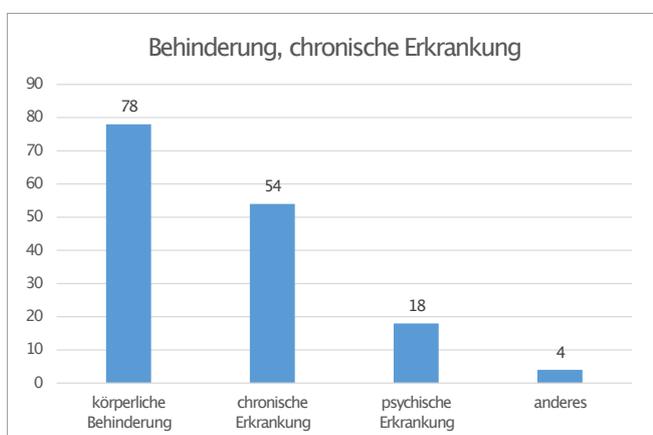


Abb. 12: Grundgesamtheit (N) = 520 (Meldung, Fallbetreuung), Merkmalsausprägung (n) = 154

Ein weiteres durch das AGG geschütztes Diskriminierungsmerkmal ist das Lebensalter. Nach der Gesetzesbegründung meint der Begriff „Alter“ das Lebensalter und schützt umfassend gegen unterschiedliche Behandlungen, die an das konkrete Lebensalter anknüpfen.¹² Es geht also nicht ausschließlich um den Schutz älterer Menschen, auch eine Benachteiligung wegen „jungen Alters“ ist verboten. Der Begriff „Alter“ muss immer im Bezug zum Alter anderer gesehen werden.

¹⁰ Urteile des Europäischen Gerichtshofs (Aktenzeichen C-335/11 und C-337/11) aus dem Jahr 2013.

¹¹ https://fairmieten-fairwohnen.de/wp-content/uploads/2021/08/FMFW-Wohnen_barrierefrei-und-selbstbestimmt.pdf

¹² Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019) AGG-Wegweiser „Erläuterungen und Beispiele zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Wegweiser/agg_wegweiser_erlaeuterungen_beispiele.pdf?__blob=publicationFile&v=7

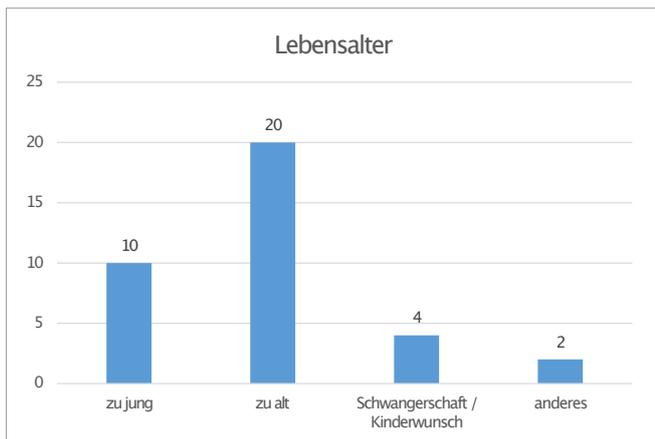


Abb. 13: Grundgesamtheit (N) = 520 (Meldung, Fallbetreuung), Merkmalsausprägung (n) = 36

Die Fachstelle vermerkt allerdings eindeutig mehr Beratungsanfragen aufgrund eines zu hohen Alters, als wegen jungen Alters. Zum Beispiel sind immer mehr Wohnungsanzeigen und Bewerbungen ausschließlich online für Menschen mit Computer-Kenntnissen zugänglich. Digitalisierung ist eine große Hürde für viele ältere Personen und erschwert wesentlich die Wohnungssuche und die Teilnahme an Bewerbungsverfahren. Hinzukommt, dass nur in sehr geringem Maße ältere Personen, die benachteiligende Erfahrungen gemacht haben, diese als Diskriminierung bewerten. Und wenn Diskriminierung als solche erkannt wird, wissen ältere Personen oftmals nicht, wie sie damit umgehen sollen, ob und was sie dagegen unternehmen können. Daher ist die Dunkelziffer von Diskriminierung aufgrund des Alters vermutlich noch deutlich höher.

Ein Fallbeispiel**der Antidiskriminierungsberatung Alter, Behinderung, Chronische Erkrankung
(ein Projekt der Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e. V.)****Antidiskriminierungsberatung Alter, Behinderung, Chronische Erkrankung****Tatbestand:**

Im Dezember 2022 als eine Ratsuchende (RS) zu ihrem lang ersehnten Konzert gehen wollte, verweigerte der Aufzug am selben Morgen seine Dienste. Die RS kann sich nur noch im Rollstuhl, oder ohne Hilfe Dritter auch nur in einem E-Rolli fortbewegen. Da die Wohnung von RS sich im dritten Stock befindet, ist sie auf einen funktionierenden Aufzug angewiesen. Eine schnelle Reparatur war leider nicht möglich und der Pflegedienst kann so kurzfristig nicht organisiert werden, um die RS durch das Treppenhaus zu tragen. Darüber hinaus kann der Elektrorollstuhl ohnehin nicht getragen werden. Das Konzert wurde bereits zum zweiten Mal, aufgrund von Corona, verschoben. Und nun passierte noch das. Sie können sich gar nicht vorstellen, wie enttäuscht und traurig die RS war. Sie könnte nun wegen eines Problems des Fahrstuhls in ihrem Wohnhaus, das Konzert nicht wahrnehmen. Dazu wurde auch natürlich das Geld für das Konzertticket in den Sand gesetzt. Wenn der Aufzug ausfällt, was ziemlich oft passiert, dauert es mehrere Tage, bis er repariert wird und wieder läuft. In diesem Fall waren es fünf Tage.

Das ist jedoch für eine mögliche Notfallsituation überhaupt nicht tragbar und sollte so schnell wie möglich behoben werden. Die RS berichtet uns, dass im Haus sich auf jeder Etage barrierefreie Wohnungen befinden. Dort wohnen sowohl ältere Menschen, die mit Gehhilfe unterwegs sind, als auch Familien mit Kleinkindern und Kinderwagen. Gerade ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen den Fahrstuhl täglich und sind darauf angewiesen, dass die Technik einwandfrei funktioniert.

Einschätzung der Beratungsstelle:

Die Schwierigkeit in der Verfolgung solcher Vorfälle, ist dass das Verständnis des AGG Diskriminierung als direkte Ungleichbehandlung einer Person gegenüber einer anderen versteht. Hier konnte zwar auf die ungleichen Auswirkungen des defekten Aufzuges hingewiesen werden. Eine Klage nach AGG war für die RS nicht aussichtsreich.

4.2 Mehrdimensionale Diskriminierung

Diskriminierungen finden häufig nicht nur aufgrund eines Merkmals allein oder der Zuschreibung von Merkmalen statt. Diskriminierung ist häufig intersektional. Mehrdimensionale Diskriminierung (auch intersektionale oder Mehrfachdiskriminierung genannt) bezeichnet Diskriminierungserfahrungen, bei denen sich mehrere Diskriminierungsrealitäten gleichzeitig überschneiden. Trans* Personen, die mehrdimensionale Diskriminierung erleben, sind nicht nur von Heterosexismus, sondern können auch von Rassismus, Antisemitismus, Ableismus oder anderen strukturellen Diskriminierungsformen betroffen sein, welche sich überschneiden (Intersektion). Das AGG kennt mehrdimensionale Diskriminierung nicht als eigene Art von Diskriminierung, führt in § 4 AGG jedoch an, dass Benachteiligungen aufgrund von mehreren der in § 1 genannten Merkmalen nur gerechtfertigt sind, wenn der Rechtfertigungsgrund auf alle betroffenen Merkmale zutrifft.¹³ In der Darstellung der Diskriminierungsmerkmale führt das im Dokumentationssystem zu einer großen Differenz zwischen den insgesamt eingetragenen Fällen und den ausgewählten Merkmalen (Grundgesamtheit (N)= 0520 Meldung und Fallbetreuung, Merkmalsausprägung (n)= 2610).

¹³ https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_mehrdimensionale_diskriminierung_jur_analyse.pdf?__blob=publicationFile&v=2&msckid=ab2c9cd9bbf211ecbadb7f2e566930c5

Fallbeispiel der Fachstelle

Tatbestand

Ein landeseigenes Wohnungsunternehmen teilt zwei Mieterinnen, Frauen of Color telefonisch mit, dass gegen sie eine Beschwerde des Mieterbeirates vorliege. Ihnen werde vorgeworfen, viel „Männerbesuch“ zu haben und Sexarbeit in der Wohnung zu betreiben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen bleibt die beschwerdeführende Person anonym. In einem Gespräch vor der Haustür mit einer Nachbarin wurde den betroffenen Frauen erklärt, wenn „ausländische Männer zu Besuch kämen, die Nachbarn schon mal hellhörig werden würden und es aus diesem Grund in der Vergangenheit schon öfter zu Problemen gekommen sei“. Stark verunsichert durch diese Ereignisse erwarten die Ratsuchenden eine Klärung der sexistischen Vorwürfe durch ein aktives Eingreifen des Wohnungsunternehmens. Die Frauen bestreiten die Vorwürfe, die nicht ansatzweise belegt sind, entschieden. Sie melden sich mehrmals bei dem Wohnungsunternehmen und fordern es auf, ggf. in einem moderierten Gespräch mit dem Mieterbeirat die Vorwürfe zu klären und den Mieterbeirat zu einer Entschuldigung zu bewegen.

Einschätzung der Fachstelle

Die Vorwürfe sind besonders schwerwiegend, verletzen die Privatsphäre, die Menschenwürde der Frauen und machen ein freies Leben in der Wohnanlage unmöglich. Die Fachstelle schätzt die sexistische Zuschreibung und den grenzüberschreitenden Eingriff in die Privatsphäre von zwei Frauen mit Migrationsbiographie als eine klare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Herkunft ein.

Die Fachstelle wendet sich mit einem Schreiben an das Wohnungsunternehmen mit der Aufforderung, mehr Transparenz herzustellen, eine klare Position gegen die sexistischen Vorwürfe zu beziehen, die Frauen stärker zu unterstützen und eine offene Entschuldigung des Mieterbeirates herbeizuführen. Die Fachstelle wendet sich ebenfalls unmittelbar an den Mieterbeirat. Nach langer Zeit, begründet mit der Neuwahl des Mieterbeirates, bekommt die Fachstelle eine Rückmeldung von einem Mitglied des Mieterbeirates, der nicht mehr im Gremium ist. Ein klärendes Gespräch wird abgelehnt. Die Hausverwaltung sagt auch das Gesprächsangebot ab, mit der Begründung, dass sie hinter den Mieter*innen stehe und die Beschwerde nicht mietrechtlich verfolge. Die Fachstelle verweist das LWU an eine Stalkingberatung, da die betroffenen Frauen ein Stalking wahrnehmen und dies aufgrund der schriftlichen Reaktion eines Mieterbeirates belegbar ist.

4.3 Form der Diskriminierung

Die Diskriminierungsform erfasst die Art und Weise der erlebten Diskriminierung. Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt treten in sehr unterschiedlichen Formen auf, von denen manche nicht immer klar als Diskriminierung wahrgenommen werden, da sie schwieriger zu erkennen und zu bekämpfen sind. Das AGG benennt fünf Formen von Benachteiligungen: mittelbare (indirekte/offene) Diskriminierung, unmittelbare (direkte/versteckte) Diskriminierung, Belästigung, Mobbing und sexuelle Belästigung.

Eine direkte oder unmittelbare Diskriminierung meint eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu einer anderen Person, die sich direkt auf ein oder mehrere Diskriminierungsmerkmale bezieht. Ein Beispiel dafür ist die Benachteiligung einer Frau aufgrund ihres Kopftuchs bei der Wohnungsvergabe. Indirekte oder mittelbare Diskriminierung entsteht bei der Umsetzung vermeintlich neutraler Regeln, Satzungen und Vorschriften. Ein Beispiel dafür ist die Benachteiligung von großen geflüchteten Familien bei der Wohnungsvergabe.¹⁴

Das Dokumentationssystem benutzt zunächst bewusst den Begriff der Diskriminierung, anstelle des Begriffs der Benachteiligung. Als weitere Formen der Diskriminierung benennt das Dokumentationssystem unmittelbare

¹⁴ <https://fairmieten-fairwohnen.de/diskriminierung-auf-dem-wohnungsmarkt/>

und mittelbare Diskriminierung, körperlicher Angriff, sexualisierte Belästigung, verbale und non-verbale Belästigung und Sachbeschädigung.

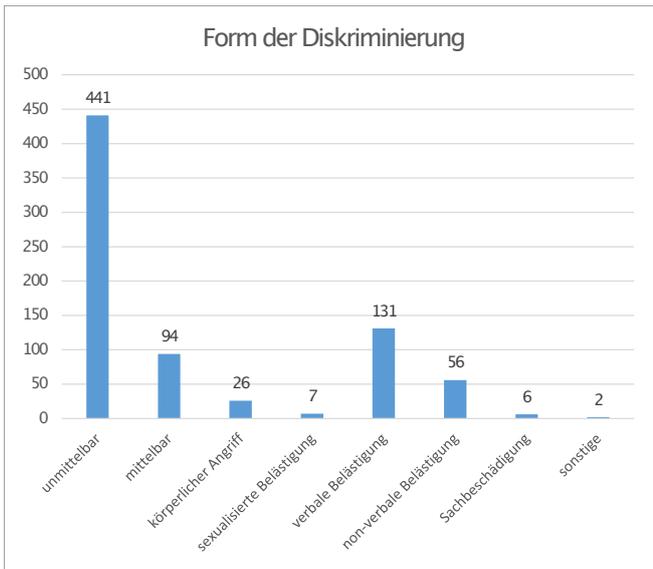


Abb. 14: Grundgesamtheit (N) = 520 (Meldung, Fallbetreuung), Merkmalsausprägung (n) = 761

5. Diskriminierung auf dem Berliner Wohnungsmarkt

5.1 Verteilung der Beratungsanfragen auf Wohnungssuche und Wohnverhältnis

Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt finden häufig bei der Wohnungssuche statt. Diskriminierungen treten in Erscheinung bei Wohnungsannoncen, im Bewerbungsgespräch am Telefon, bei der Besichtigung, im Abfragebogen, und so weiter. Die Daten zeigen allerdings, dass die meisten Beratungsanfragen sich auf ein bestehendes Wohnverhältnis beziehen. Bei der Nutzung vom Wohnraum können sich Vermieter*innen, Mitarbeiter*innen von Wohnungsunternehmen und Hausverwaltungen sowie Hausmeister*innen aufgrund individueller Vorurteile oder Haltungen und durch Zuschreibung von Stereotypen diskriminierend ausdrücken oder handeln. Aber auch Nachbar*innen können bei Nachbarschaftskonflikten auch ohne Konfliktgründe Menschen diskriminieren. „Diskriminierung durch Nachbar*innen“ meint die Benachteiligung eines Menschen durch Hausbewohner*innen, Mitbewohner*innen oder Anwohner*innen. Diese Diskriminierung findet häufig im direkten Wohnumfeld statt: an der Haus- oder Wohnungstür, im Hausflur, im Treppenhaus, im Aufzug, am Briefkasten, im Müllraum, im Hof, auf dem Weg zur Schule oder zum Einkaufen.

Als Reaktion auf die gestiegenen Fallzahlen im Bereich Nachbarschaft hat die Fachstelle im Rahmen einer Interventionsstrategie „Diskriminierung in Nachbarschaften“ [einen Leitfaden für Betroffene, Vermieter*innen und soziale Akteur*innen zum Umgang mit Diskriminierung in Nachbarschaften](#) erarbeitet. Als Orientierungshilfe bietet der Leitfaden Informationen in Form von Fragen und Antworten an. Der erste Teil des Leitfadens bietet Basiswissen zu den Besonderheiten, Praktiken und Folgen der Diskriminierung in der Nachbarschaft. Im zweiten Teil finden sich praktische Informationen über die Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten im Diskriminierungsfall. Der letzte Teil bietet Anregungen und Ideen von Strategien für die Prävention von Diskriminierung und richtet sich insbesondere an Vermieter*innen und soziale Akteur*innen, die Maßnahmen zur Vorbeugung von Diskriminierung in der Nachbarschaft umsetzen möchten. Der Leitfaden bietet zusätzlich praktische Hinweise, Beispiele aus der Beratung und Rechtsprechung, Links zu wichtigen Internetadressen sowie Informationen zum rechtlichen Schutz bei Nachbarschaftskonflikten.

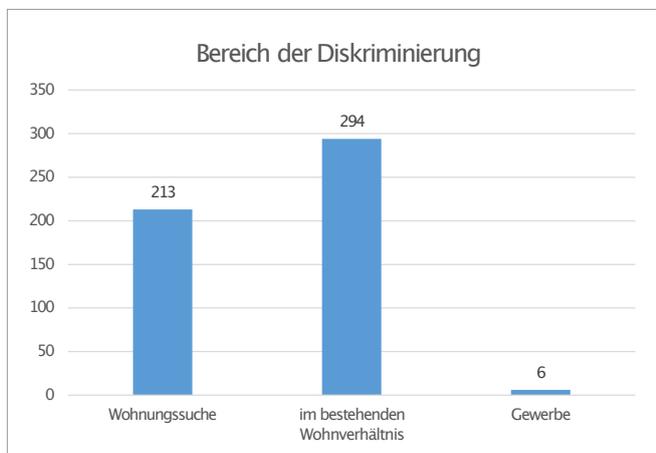


Abb. 15: Grundgesamtheit (N) = 520 (Meldung, Fallbetreuung), Merkmalsausprägung (n) = 513

Besonders zu Corona-Zeiten zugenommen, Thema mit dem wir zu Beginn der Arbeit nicht unbedingt gerechnet hatten, sehr komplexe Themenlagen, schwierige juristische Bearbeitung, größte psychische Folgen, fehlendes Handwerkzeug.

5.2 Verursacher*innen von Diskriminierung

Zunächst unterscheidet das Dokumentationssystem zwischen zehn verschiedenen Typen von Verursachenden“: Wohnungseigentümer*in, Wohnungsverwalter*in, Hausmeister*in, Nachbar*innen, (öffentliche) Institutionen, Makler*in, Mitbewohner*innen, Lebenspartner*in, Unterkunftsleitung, Freie Träger, Internetplattform.

Wohnungseigentümer*innen sind Personen oder Unternehmen, die ausweislich des Grundbuchs die entsprechenden Rechte wahrnehmen können. Ein*e Wohnungsverwalter*in (Hausverwaltung für Mietshäuser oder

-Wohnungen) beschäftigt sich im Bereich der Immobilienwirtschaft mit der Verwaltung von vermieteten Wohnhäusern, Wohnanlagen, Eigentumswohnungen und Gewerbeobjekten. Unter Haus- bzw. Wohnungsverwalter*in versteht das Dokumentationssystem demnach eine selbständige Person oder ein Unternehmen, welches fremde Häuser und Wohnungen verwaltet. Viele großen Wohnungsunternehmen haben ihre eigenen Wohnungsverwalter*innen. Diese sind entweder als Tochterunternehmen dem Wohnungsunternehmen untergeordnet oder personell vom Unternehmen direkt eingestellt. In dieser Konstellation agiert das Verwaltungspersonal nicht selbstständig und sind als Wohnungseigentümer*innen in dem Dokumentationssystem mit aufzunehmen. Sie handeln als die verlängerte Hand als weisungsgebundenes Personal des Wohnungseigentümers.

Bei den Wohnungseigentümer*innen und den Haus- bzw. Wohnungsverwaltungen muss weiter unterschieden werden, ob diese als kommunal, genossenschaftlich, privat oder als sozialer Träger zu verstehen sind. Nach dem AGG greift das Diskriminierungsverbot nur dann, wenn die Vermieter*innen regelmäßig mehr als 50 Wohnungen vermieten, es sich also um ein sogenanntes „Massengeschäft“ handelt (AGG § 19 Abs. 1 Nr.1).¹⁵ Das Dokumentationssystem zeigt, dass es meistens die Wohnungseigentümer*innen sind, die als Verursachende benannt werden. Die weiteren erhobenen Daten zeigen, dass es eindeutig mehr private Wohnungseigentümer sind, die über mehr als 50 Wohneinheiten verfügen, als die kleineren Vermieter*innen, die in der Beratung als verursachende Person benannt werden. Am zweit häufigsten, werden Nachbar*innen als Verursachende benannt.

Diskriminierung kann in Nachbarschaftskonflikten vorkommen, aber auch ohne konkreten Konflikt können sich Nachbar*innen diskriminierend ausdrücken oder handeln. Der Umgang mit einer solchen Situation wird dabei erschwert, da Diskriminierung oft nicht als solche erkannt und dadurch ignoriert wird. Betroffene Menschen leiden häufig unter Angstgefühlen.

Sie fühlen sich nicht mehr sicher in ihrer Wohnung bzw. in ihrem Wohnumfeld. Sie fühlen sich allein gelassen und wissen nicht, wie sie sich schützen und wo sie Hilfe suchen können. Dabei haben Betroffene viele Möglichkeiten, sich zu schützen und zu wehren. Vermieter*innen und soziale Akteur*innen können auch einiges tun, um Betroffenen zu helfen.

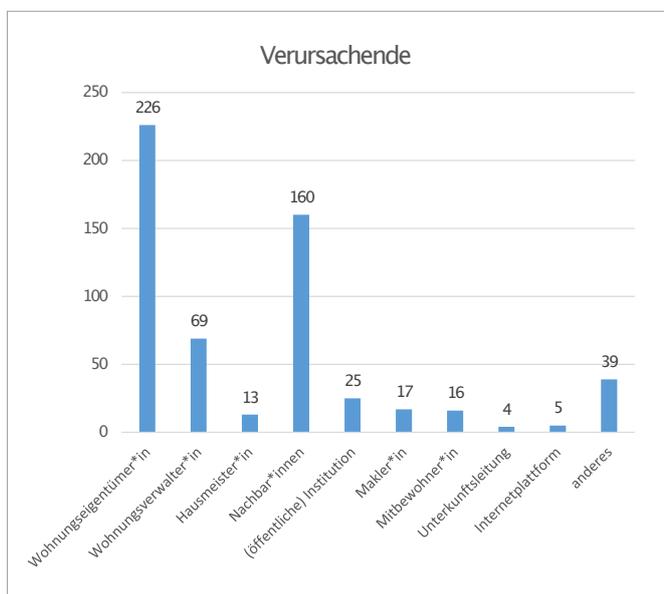


Abb. 16: Grundgesamtheit (N) = 520 (Meldung, Fallbetreuung), Merkmalsausprägung (n) = 571

5.3 Bezirke

Ein Blick auf die Berliner Bezirke zeigt, dass die meisten Beratungsanfragen aus den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Neukölln und Charlottenburg-Wilmersdorf kommen. Diese Betrachtung muss in Relation zu den in Berlin angebotenen Wohnungen gesetzt werden und zu der Anzahl

¹⁵ Diese Einschränkung des Diskriminierungsschutzes bei Vermietungen auf Massengeschäfte gilt nicht bei rassistischer Diskriminierung und bei Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft. Hier spielt die Zahl der vermieteten Wohnungen keine Rolle.

an Mietverhältnissen in den einzelnen Bezirken.¹⁶ Nicht alle finden den Weg in die Beratung oder wissen um ihr Recht auf Schutz vor Diskriminierung und auch dies kann Einfluss auf die Verteilung zu Meldungen und Fällen aus den Bezirken haben. So kann aus der Verteilung nicht direkt auf besonders diskriminierende oder besonders faire Bezirke zu schließen, kann die Fachstelle aber in ihrer Öffentlichkeitsarbeit und bei Kooperationen unterstützen.

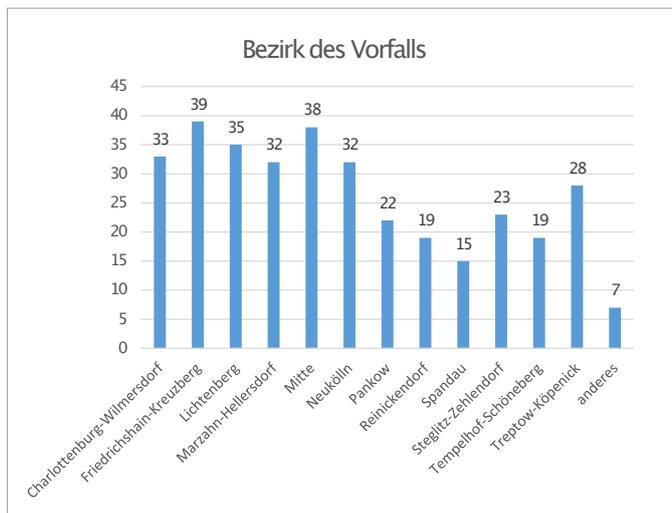


Abb. 17: Grundgesamtheit (N) = 520 (Meldung, Fallbetreuung), Merkmalsausprägung (n) = 342

5.4 Neue Fallkonstellation durch die Einführung des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)

Mitte 2020 ist in Berlin das Landes-Antidiskriminierungsgesetz (LADG) in Kraft getreten. Beim Schutz vor Diskriminierung schließt das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) eine Rechtsschutzlücke im bisherigen Antidiskriminierungsrecht des Bundes und der Länder. Mit dem LADG ist es nun möglich, dass Menschen, die gegen Diskriminierung durch öffentlich-rechtliches Handeln vorgehen möchten, dies auf rechtlichem Wege tun können. Dem LADG liegt im Vergleich zum AGG ein erweiterter Katalog zu schützender Diskriminierungsmerkmale zugrunde, wie zum Beispiel der soziale Status und die chronischen Erkrankungen. Kollektive Rechtsschutzinstrumente – wie das Einzelfall- und das strukturbezogene Verbandsklagerecht – sowie die neu eingerichtete LADG-Ombudsstelle werden dazu beitragen, Betroffene in der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen.

Mit dem LADG verpflichtet sich das Land Berlin im Handlungsfeld Wohnen darauf hinzuwirken, dass das Gesetz auch dort berücksichtigt wird, wo das Land unmittelbar oder mittelbar an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften Anteile hält oder erwirbt. Im Bereich Wohnen sind dies kommunale Wohnungsunternehmen, die Eigentum des Landes Berlin sind. Gegen sie kann jedoch im Einzelnen nicht auf der Grundlage des LADG vorgegangen werden. Das liegt daran, dass sie in ihrer Rechtsform nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften, sondern Körperschaften des Privatrechts sind. Da aber im Aufsichtsrat jedes Landeswohnungsunternehmens mindestens eine Person die Senatsverwaltungen vertritt, kann über diese Vertreter*innen des Landes nichtdiskriminierendes Handeln verbindlich bei den Unternehmen eingefordert werden.

¹⁶Mit einer Fläche von 168,42 km² ist der Bezirk Treptow-Köpenick der Größte Stadtbezirk. Gefolgt Pankow mit 103 km² und Steglitz-Zehlendorf mit 102 km². Im Bezirk Pankow wohnen die meisten Menschen. Zurzeit sind es ca. 395 000 Einwohner. Im Bezirk Mitte leben derzeit 368 000 Menschen. Platz 3 belegt Tempelhof-Schöneberg mit 345.000 Einwohnern. Die höchste Einwohnerdichte hat Friedrichshain-Kreuzberg. Hier leben fast 14 000 Menschen auf einem km². Zum Vergleich: In Treptow-Köpenick sind es nur ca. 1 500 Menschen je km². https://www.in-berlin-brandenburg.com/Berliner_Bezirke/

Fallbeispiel der Fachstelle

Tatbestand

Die Ratsuchende, eine alleinerziehende Frau, möchte sich auf eine größere Wohnung auf derselben Etage in ihrem Wohnhaus bewerben, weil ihre 1-Zimmer-Wohnung für sie und ihr zweijähriges Kind sehr klein ist und weil sie wegen der Kita ihres Kindes auf eine Wohnung im Quartier angewiesen ist. Der Eigentümer, ein landeseigenes Wohnungsunternehmen (LWU) nimmt die Bewerbung nicht entgegen und verweist die Ratsuchende auf das übliche Bewerbungsverfahren auf den Internetportalen. Diese Entscheidung wird mit der Notwendigkeit eines gleichberechtigten Zugangs aller Wohnungssuchenden an die Angebote begründet. Die Ratsuchende sieht im Verhalten des LWU eine Diskriminierung aufgrund ihres sozialen Status als Alleinerziehende. Das LWU erschwert völlig unnötig das Bewerbungsverfahren und unterstützt eine alleinerziehende Frau, die auf dem Wohnungsmarkt struktureller Diskriminierung ausgesetzt ist, nicht.

Einschätzung der Fachstelle

Die Fachstelle unterstützt sie, ihr Anliegen dem LWU vorzutragen und ggf. ihre Ansprüche nach dem LADG dem Land Berlin gegenüber geltend zu machen. Nach Auffassung der Fachstelle umfasst das Diskriminierungsmerkmal „sozialer Status“ auch die Alleinerziehenden (§ 2 LADG in Verbindung mit der Gesetzesbegründung). Das Land Berlin hat laut § 3 Abs. 2 LADG dafür Sorge zu tragen, dass die landeseigenen Gesellschaften die Regelungen dieses Gesetzes anwenden.

Die Fachstelle und die betroffene Person reichen beim LWU eine Diskriminierungsbeschwerde ein. Sie nimmt Kontakt auf zu der LADG-Ombudsstelle. Die Ombudsstelle schreibt das LWU an und spricht die Handlungsempfehlung aus, die Bewerbung der Ratsuchenden unmittelbar entgegenzunehmen. Das LWU weist in seiner Stellungnahme den Vorwurf der Diskriminierung im Sinne des LADG zurück, ist jedoch bereit, die Bewerbung der Ratsuchenden entgegenzunehmen. Ein Besichtigungstermin findet statt und die Ratsuchende bekommt anschließend die Wohnung.

Offene Fragen

Das Fallbeispiel zeigt, dass es bezüglich der Anwendung des LADG noch offene Fragen gibt. Umfasst zum Beispiel das Diskriminierungsmerkmal „Sozialer Status“ in § 2 LADG auch die Alleinerziehenden? Und wie ist die praktische Anwendung des § 3 Abs. 2 LADG zu interpretieren? Das Land Berlin hat demnach sicherzustellen, dass landeseigene Wohnungsunternehmen die Regelungen des LADG anwenden müssen, auch wenn sie sich als Privatgesellschaften organisieren.

Entstehen dabei trotzdem für Menschen, die eine Diskriminierung durch ein landeseigenes Unternehmen wahrnehmen, Klageansprüche unmittelbar dem Land Berlin gegenüber?

6. Fallbetreuungen

6.1 Ziele der Betroffenen

Die Daten zeigen, dass viele Betroffene mit dem Ziel in die Beratung kommen, eine neue Wohnung zu erhalten. Weitere häufige Ziele sind: eine Entschuldigung der Verursacher*in, die Diskriminierung sichtbar machen, und/oder das nachbarschaftliche Miteinander zu verbessern. Weniger häufig wird ein finanzieller Schadensersatz oder eine Mediation benannt.

Diese Ziele stehen im starken Kontrast zu den Möglichkeiten, die das AGG im Klagefall bietet: Schadensersatz und ggfs. die Klärung rechtlicher Grauzonen im Sinne einer strategischen Prozessführung.

Mit Diskriminierungsbeschwerden und der Kontaktaufnahme mit Verursachenden kann sich die FST aber teilweise vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung für die Ziele der Betroffenen einsetzen, die in einigen Fällen auch erreicht werden konnten.

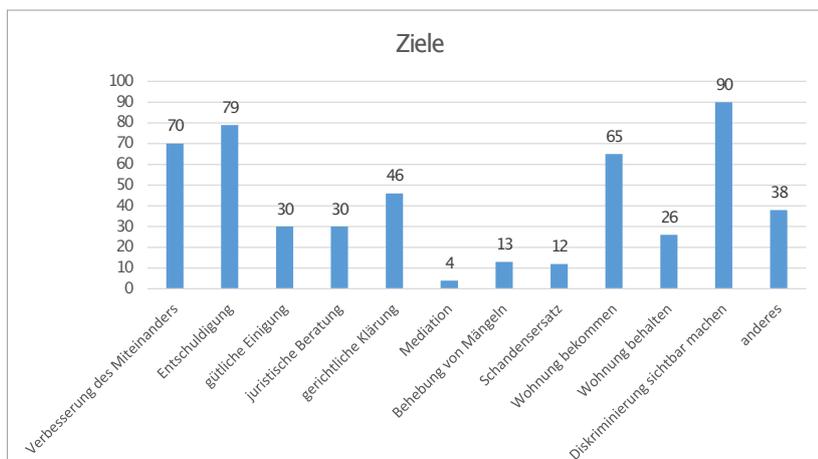


Abb. 18: Grundgesamtheit (N) = 269 (Fallbetreuung), Merkmalsausprägung (n) = 616

6.2 Interventionen der Fachstelle

Häufig unterscheiden sich die Ziele und Wünsche der Betroffenen von denen der von den Möglichkeiten der Fachstelle und anderen Beratungsstellen. Auch wenn die Fachstelle versucht, gemäß den Standards der Antidiskriminierungsberatung, den Wünschen der Betroffenen zu entsprechen, ist das nicht immer möglich. Vor allem dann, wenn die Menschen mit dem Ziel zur Fachstelle kommen, einen Zugang zu einer neuen Wohnung zu bekommen, oder den Wunsch haben umzuziehen. Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot können nur Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche nach sich ziehen. Das Ziel eine Wohnung zu bekommen, kann nach einer erlebten Diskriminierung auf dem Klageweg nicht erreicht werden. Typische Interventionsmaßnahmen der Fachstelle sind zunächst das Informieren über die relevanten Rechtslagen, und zum Beispiel das Herstellen von Kontakten zu Rechtsanwält*innen. Weiterhin kann die Fachstelle vor Gericht als Beistand nach § 23 AGG auftreten. Die Daten zeigen, dass die Fachstelle am häufigsten Diskriminierungsbeschwerden schreibt, in denen die Fachstelle die persönliche Perspektive der Betroffenen stärkt und diese in den gesamtgesellschaftlichen Kontext der erfahrenen Diskriminierung setzt. Die weiteren Interventionsmöglichkeiten, wie zum Beispiel das Organisieren von Mediation oder der Einbezug der Presse, treten sehr viel weniger häufig auf.

6.3 Ergebnisse/Abschlüsse

Bei der Frage nach dem Ergebnis geht es darum, , geht es darum, was die Fachstelle und andere Beratungsstellen für die ratsuchenden Personen erreichen konnten oder wie ein Fall abgeschlossen wurde, beispielsweise, weil die ratsuchende Person keine weiteren Schritte mehr einleiten wollte. Leider ist das am häufigsten vorkommende Ergebnis, dass die Verursacher*innen die Beschwerde abweisen, oder gar nicht reagieren.

Zu berücksichtigen ist hier, dass viele Fälle sogar über Jahre hinweg betreut werden und dadurch selten als „abgeschlossen“ vermerkt werden.

Als positives Ergebnis ist zu vermerken, dass drei ratsuchende Personen, die sich an die Fachstelle wandten und sich für den Klageweg entschieden, ihre Klagen gewannen. Darüber hinaus haben sich zwei ratsuchende Personen vor Gericht verglichen. Und keine Klage wurde bisher verloren. Eine Klage wurde zurückgezogen, da die klagende Person nach der Klageeinreichung eine Wohnung bekommen hat.

Im Sinne der Ratsuchenden ist im Idealfall ein Fall eindeutig abgeschlossen, wenn die Forderungen der Ratsuchenden anerkannt werden und/oder eine positive Rechtsprechung vorliegt. Im folgenden Fallbeispiel wird ein solches Ergebnis dargestellt.

Fallbeispiel der Fachstelle

Tatbestand

Im Herbst 2018 bewirbt sich ein Ratsuchender (RS) zweimal zur Wohnungsbesichtigung bei der Deutschen Wohnen (DW) und wird abgewiesen. Neben dem Namen und der Telefonnummer des Bewerbers fragt das Onlineinteressebekundungsformular keine weiteren Daten ab. Daher vermutet der RS, dass sein nicht deutsch klingender Name ausschlaggebend gewesen sein könnte für die negativen Antworten, und macht die Probe mit Hilfe eines reaktiven Testings. Zweimal bewirbt er sich erneut auf die Wohnung, beide Male mit dem Namen Martin Grünberg. In beiden Fällen wird er mit dem jetzt deutsch klingenden Namen umgehend eingeladen. Er bekommt die Formulare, mit denen er sich ausführlicher bewerben sollte. Er füllt die erhaltenen Formulare aber mit seinem echten Namen aus. Dann bringt er die Unterlagen zum Servicedesk der Deutschen Wohnen. Hier wird ihm mitgeteilt, die Wohnung sei bereits vergeben. Der RS bittet einen Arbeitskollegen, kurze Zeit später beim gleichen Servicedesk anzurufen. Der Arbeitskollege gibt an, er heiße Martin Grünberg, und erhält daraufhin tatsächlich eine Einladung zur Wohnungsbesichtigung – für dieselbe Wohnung, die gegenüber dem RS als bereits vergeben bezeichnet wurde.

Einschätzung der Fachstelle

In diesem Fall liegt eindeutig eine Diskriminierung nach § 19 Abs. 1 AGG aufgrund der ethnischen Herkunft vor. Die Indizien lassen eine Klage auf Entschädigung und Unterlassung nach § 21 Abs. 1 AGG erfolgsversprechend erscheinen.

Die Fachstelle verschickt am 21. November 2018 eine Diskriminierungsbeschwerde an DW und fordert eine Entschuldigung und das Angebot von vergleichbaren Wohnungen als Ausgleich. Der RS macht mit gleichem Datum seine Ansprüche nach § 21 Abs. 5 geltend.

Mit Schreiben vom 28. November 2018 weist DW den Diskriminierungsvorwurf zurück und lehnt die Forderungen der Fachstelle ab. Nach anwaltlicher Beratung reicht der RS am 30. Januar 2019 Klage beim Amtsgericht Charlottenburg ein.

Nach zwei Verhandlungstagen mit Beweisaufnahme und Zeugenvernehmung ergeht am 14. Januar 2020 das Urteil. Das Gericht verurteilt DW aufgrund der Diskriminierung eines türkeistämmigen Bewerbers bei der Wohnungsvergabe zu einer Entschädigung in Höhe von 3.000 € (GZ: 203 C 31/19). Das Urteil ist rechtskräftig.

Auch hier gilt: die Fachstelle agiert nur im Auftrag und mit Zustimmung der Betroffenen, diese drängen nicht immer auf eine abschließende Klärung, vor allem dann nicht, wenn sich die Umstände verändern

Festzuhalten bleibt: die gerichtliche Klärung ist nicht das Hauptziel. Dabei ist zu überlegen, inwieweit das auch daran liegt, dass das mögliche Ergebnis nicht besonders attraktiv ist.

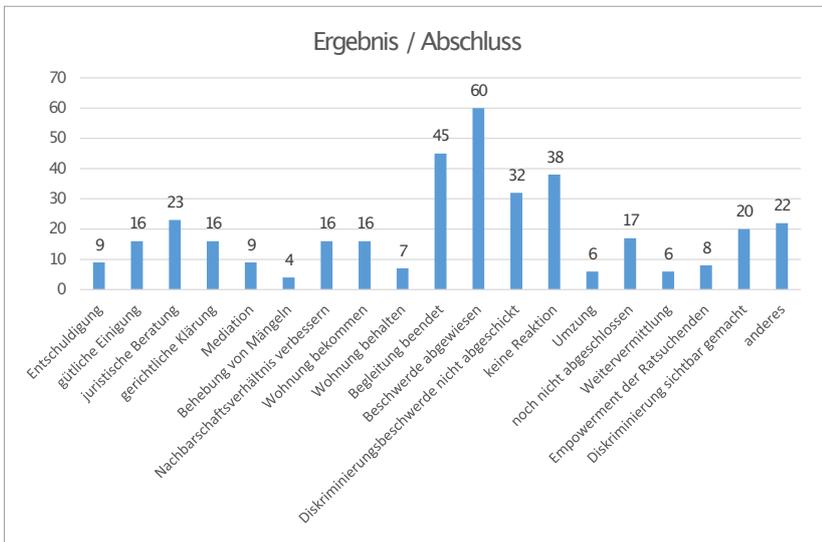


Abb. 19: Grundgesamtheit (N) = 269 (Fallbetreuung), Merkmalsausprägung (n) = 363

7. Fazit

Für die Fachstelle stellt das Dokumentationssystem ein wichtiges Instrument dar, aus der Vielzahl der Anfragen Lehren für die strategische Arbeit zu ziehen. Besonders die Planung mit vielen Abstimmungstreffen mit anderen Beratungsstellen und Entwicklung des ersten Prototyps sind aufwändige Arbeitsschritte. Auch nach Fertigstellung profitiert so ein System von einer fortlaufenden Anpassung an den Beratungsalltag und Bedarfe der Ratsuchenden mit der Einführung neuer oder veränderter Kategorien und Aggregationen.

Die Fachstelle mit Ihrer Doppelstrategie aus parteiischer Beratung und dialogorientierter strategischer Arbeit wird dabei auch immer wieder zu Auswertungen der in der Beratung erhobenen Daten angefragt, so in ihrem Fachbeirat, im Rahmen von Anfragen an das Abgeordnetenhaus, von der Presse oder bei Vernetzungsveranstaltungen mit Akteuren in Berlin und bundesweit angefragt. Die jeden Monat aktuell erstellten Aggregationen sind Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Anfragen.

Konkret werden in den Daten sichtbare Entwicklungen in die strategische Arbeit übersetzt. Die Studie und Interventionsstrategie zu Diskriminierung in der Nachbarschaft ging auf deutlich steigende Zahlen in der Kategorie der „Diskriminierung im bestehenden Wohnverhältnis“ zurück. Diese Fälle konnten dann im Dokumentationssystem genauer untersucht werden.

Auch bei der Ausrichtung der Fachdialoge helfen die Aggregationen Bereiche großer Relevanz zu identifizieren, zu denen wir viele Anfragen bekommen oder die bisher in der Arbeit der Fachstelle ggfs. noch nicht ausreichend vertreten sind. Der Fachdialog zu Algorithmen bei der Wohnungsvergabe reagierte auf vermehrte Meldungen zu erfolglosen Wohnungssuchen und dokumentierten Fällen zur Nutzung von Algorithmen. Der Fachdialog zu Menschen aus dem Strafvollzug bezog sich auf bisher fehlende Anfragen aus diesem Bereich und der Frage, ob hier eine Beratungslücke besteht.

Im Entstehungsprozess des Leitbilds konnten u. a. mit den Aggregationen die Bereiche identifiziert werden, zu denen die Leitsätze formuliert wurden. Auch hier können über Suchbegriffe Fälle herausgefiltert werden, die dann helfen, bestimmte Problemlagen besser zu verstehen.

Das Dokumentationssystem wird fortlaufend weiterentwickelt und angepasst und ist als OpenSource Produkt zugänglich.

Für Anfragen zu Funktionen und Nutzung kontaktieren Sie bitte: fachstelle@fairmieten-fairwohnen.de

